



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Daniel Bahr

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL daniel.bahr@bmg.bund.de

Berlin, 7. Februar 2011

Schriftliche Fragen im Januar 2011
Arbeitsnummern 1/408 und 1/409

Sehr geehrte Frau Kollegin, *Liebe Frau Vogler.*

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/408:

Wie ist die Versorgungslage der Zivilbevölkerung mit Traumatherapeutinnen und -therapeuten einzuschätzen (bitte aufschlüsseln nach Opfergruppen: Opfer häuslicher Gewalt, Opfer sexueller Gewalt, Unfallopfer, Opfer allgemeiner Kriminalität, traumatisierte politisch Verfolgte, traumatisierte Kriegsflüchtlinge) und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine bedarfsgerechte Versorgung, wo sie nicht besteht, sicherzustellen?

Antwort:

Für die psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung steht in Deutschland ein flächendeckendes Netz von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Verfügung. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Traumatisierung. Ausgehend von den Vorgaben der derzeitigen Bedarfsplanung für die vertragsärztliche Versorgung ist die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland insgesamt als sehr gut zu bezeichnen. Fast alle der 395 Planungsbereiche gelten derzeit als überversorgt (teilweise mit Versorgungsgraden deutlich über 300 Prozent) und sind für weitere Zulassungen gesperrt. Räumlich ist dabei eine Konzentration von psychotherapeutischen Leistungserbringern in städtischen Gebieten gegenüber ländlichen Regionen zu erkennen. Die Koalition hat sich darauf verständigt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die gemeinsame Selbstverwaltung die Bedarfsplanung zielgerichtet weiterentwickeln kann. Im Rahmen des anstehenden "Versorgungsgesetzes"

wird deshalb geprüft, welche gesetzlichen Anpassungen für eine Verbesserung der Versorgungsstrukturen und eine zielgenauere Bedarfsplanung erforderlich sind. Ziel ist es, die gesetzlichen Vorgaben für die Bedarfsplanung so zu ändern, dass auf ihrer Grundlage sachgerechte Entscheidungen der regional zuständigen Entscheidungsgremien möglich sind.

Die an der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, im Rahmen zertifizierter Fortbildungscurricula an besonderen Ausbildungsinstituten spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten in spezieller Psychotherapie zu erwerben. Die Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Psychotherapeuten liegt aber nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern der Länder. Insofern liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Zahl und regionale Verteilung von Ärzten und Psychotherapeuten, die über entsprechende Fortbildungszertifikate verfügen bzw. die spezifische Psychotherapien anbieten, vor.

Frage Nr. 1/409:

Welche besonderen Probleme bestehen bei der psychotherapeutischen Versorgung zur Traumabehandlung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in der Bundesrepublik sowie anderen Betroffenengruppen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um hier eine Verbesserung der Versorgung vorzunehmen?

Antwort:

Die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, die Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben nach §§ 4, 6 AsylbLG Anspruch auf die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfen zur Behandlung der Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden. Zu den zu gewährenden Hilfen gehören auch die Dolmetscherkosten, sofern die Herbeiziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist. Die Leistung wird durch eine Ermessensreduzierung auf Null zu einer Pflichtleistung, so dass die Vorgaben des Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erfüllt sind. Sollte in Einzelfällen rechtswidrig die für die Behandlung von besonders hilfebedürftigen Personen im Sinne des Artikel 17 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erforderlichen Dolmetscherkosten nicht gewährt worden sein, obliegt es den Gerichten, für eine rechtmäßige Rechtsanwendung zu sorgen.

Soweit sich die Fragestellung auf andere Betroffenengruppen, die nicht-deutsche Staatsbürger sind, bezieht, gilt, dass auch nicht-deutsche Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) den gleichen Anspruch auf psychotherapeutische Leistungen haben, wie deutsche Versicherte. Probleme können bei der Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung bestehen, wenn die Betroffenen über keine oder unzureichende Kenntnisse der

deutschen Sprache verfügen. Denn der Leistungsanspruch der Versicherten der GKV erstreckt sich nicht auf die Verständigung mit den Leistungserbringern in einer ausländischen Sprache. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG; vgl. Urteil vom 19. Juli 2006, Az. B 6 KA 33/05 B) gehört die Gewährleistung einer Verständigung aller in der GKV Versicherten mit den an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Leistungserbringern auch in ihrer jeweiligen – nicht-deutschen – Muttersprache nicht zum Leistungsumfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung. Die Krankenkassen haben vielmehr den in einer fremden Sprache aufgewachsenen Versicherten die notwendigen Leistungen der Krankenbehandlung, zu denen auch die psychotherapeutische Behandlung gehört (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, § 28 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V), gleichfalls mit Hilfe der zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassenen oder ermächtigten Ärzte bzw. Psychologischen Psychotherapeuten als Dienstleistung (Naturalleistung) zur Verfügung zu stellen (§ 2 Absatz 2 SGB V). Die Ermöglichung einer sprachlichen Verständigung zwischen Therapeut und Patient in einer nicht-deutschen Sprache, etwa durch Hinzuziehung eines Dolmetschers, ist als Nebenleistung zur Krankenbehandlung nicht vom Leistungsanspruch der GKV-Versicherten umfasst. Vielmehr handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche bzw. gesellschaftspolitische Aufgabe. Eine gesetzliche Änderung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch die für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verantwortlichen Kassenärztlichen Vereinigungen sind daher nicht verpflichtet, durch Zulassung oder Ermächtigung die Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des BSG können psychotherapeutische Leistungserbringer daher weder eine auf ihren besonderen Sprachkenntnissen basierende Sonderbedarfszulassung noch eine Ermächtigung zur fremdsprachigen Behandlung von bestimmten Versichertengruppen erhalten. Das schließt jedoch nicht aus, dass ein Zulassungsausschuss im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens z. B. zur besseren Versorgung bestimmter Personengruppen bei gleichwertigen Bewerberinnen und Bewerbern ebenfalls besondere sprachliche Kenntnisse berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. R. M.' or similar, written in a cursive style.